

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.**

Die Ladung wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Stadt Worms und den Verbandsgemeinden Wonnegau und Monsheim bekannt gemacht.

**Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin  
über die Ergebnisse der Wertermittlung**

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Lachgraben Abenheim-Herrnsheim**, Stadt Worms, **liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung** gemäß § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),

**am Montag, dem 03.11.2014, von 08.30 bis 12.00 Uhr und  
von 13.30 bis 16.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses,  
Wonnegaustraße 56 in 67550 Worms-Abenheim,**

**zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.**

Zu der vorstehend angegebenen Zeit werden Bedienstete des DLR zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Der **Anhörungs- und Erläuterungstermin** über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 FlurbG wird festgesetzt auf

**am Dienstag, dem 04.11.2014, um 09.00 Uhr,  
im katholischen Pfarrzentrum St. Bonifatius,  
An der Kirche 2 in 67550 Worms-Abenheim,**

**zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden.** In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert.

Jedem Beteiligten wird außerdem ein Auszug aus dem „Nachweis des Alten Bestandes“ gestellt, der seine dem Bodenordnungsverfahren Lachgraben Abenheim-Herrnsheim unterliegenden Grundstücke mit Wertermittlungsergebnissen enthält.

Bei Miteigentum/gemeinschaftlichem Eigentum erhält der gemeinsame Bevollmächtigte oder der an erster Stelle eingetragene Miteigentümer bzw. der ortansässige Miteigentümer den Auszug. Es ist seine Sache, den Auszug auch den übrigen Miteigentümern zugänglich zu machen.

Der Auszug ist zum Termin mitzubringen.

Das in dem „Nachweis des Alten Bestandes“ -Katasterdaten, Wertermittlungsdaten- in der Spalte „Werteinheiten“ angegebene Wertverhältnis ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Klassenflächen mit den dazugehörigen Wertverhältniszahlen, die nachstehend aufgeführt sind:

Nutzungsart	Abk.	NKZ	Werteinheiten je Ar in den Wertermittlungsklassen						
			1	2	3	4	5	6	7
Ackerland	A	1	100	93	85	75	65	55	45
auch Ackerland	AA	2	35	25					
Weingarten	WG	3	100						
Spargelanbau	A	4	100	93	85	75	65	55	45
Obstbaumanlage	OBST	5	100	93	85	75	65	55	45
Obstbaumanlage - brach	LWBR	6	85	75	65	55	45	35	25
Grünland	GR	7	100	93	85	75	65	55	45
Gartenland	G	8	100						
Dressurplatz	ÜB	9	100						
Baumschule	BSCH	10	100						
Hutung	HU	11	25	15					
Gehölz	GH	12	10	0					
Laubwald	LH	13	10						
Unland	U	14	5						
Gebäude- und Freifläche	GF	15	100						
Einbahnige Straße	S	16	0						
Fahrweg	WEG	17	0						
Graben	WAG	18	0						
Zugezogen ohne Vermessung	ZOV	19	100						
Ausgleichsfläche	AGF	20	10						

**Einwendungen** gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in dem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder sollen schriftlich bzw. zur Niederschrift innerhalb von 14 Tagen ab dem Anhörungstermin beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück; Abteilung Bodenordnung, Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach, erhoben werden. Diese Einwendungen sind Anregungen zur Änderung der Wertermittlung. Die Frist ist keine gesetzliche Ausschlussfrist. Sie dient ausschließlich der Verfahrensbeschleunigung.

Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt und bekanntgemacht. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass erst mit der Feststellung der Ergebnisse nach § 32 Satz 3 FlurbG ein Verwaltungsakt begründet wird, gegen den der Rechtsweg offensteht. Der Rechtsweg bleibt auch allen Teilnehmern offen, die keine Einwendungen erhoben haben.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage bilden für die Berechnung**

1. der Abfindungsansprüche,
2. der Landabfindungen und Geldausgleiche sowie
3. der Geld- und Sachbeiträge,

nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist.

**Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Flurbereinigungsgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, mit Grundstücken in einer Lage abgefunden zu werden, in der er keinen Vorbesitz hat.**

Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss der Flurbereinigungsbehörde eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegel führenden Stelle (z.B. Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke können beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Bodenordnung, Rüdeshheimer Str. 60-68 in 55545 Bad Kreuznach angefordert werden.

Bad Kreuznach, 08.10.2014

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag  
gez.  
Frank Schmelzer  
(Gruppenleiter)